

# Der niedersächsische ÖPNV–Rettungsschirm

Hinweise zur betriebswirtschaftlichen Umsetzung, zur  
Überkompensationskontrolle und den rechtlichen  
Grundlagen der Mittelausreichung durch die  
Aufgabenträger

Virtuelle Herbsttagung 2020 – Teil ÖPNV der VDV-Landesgruppe  
Niedersachsen/Bremen

5. Oktober 2020



# Agenda

- 1 Ausgangssituation in Niedersachsen
- 2 Ausreichung der Sonderfinanzhilfe – beihilferechtliche Grundlagen
- 3 Betriebswirtschaftliche Aspekte
- 4 Backup: Muster-Antragsformular VDV Niedersachsen/Bremen



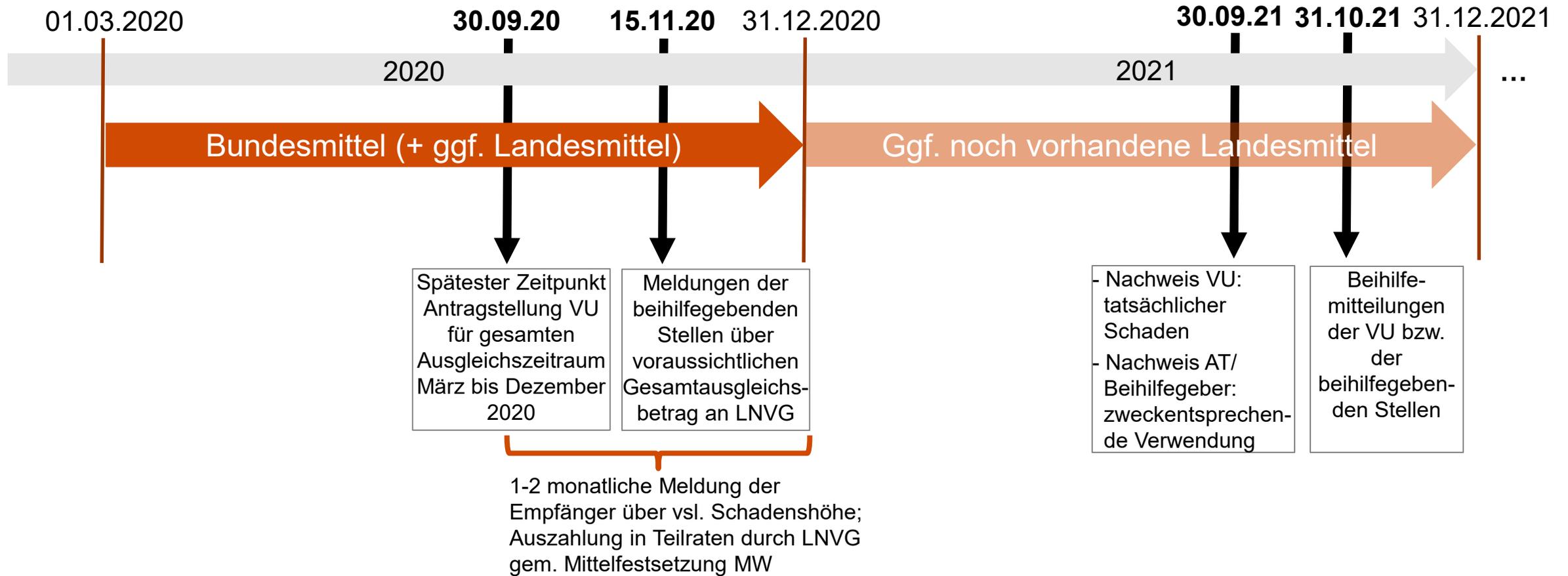
# Ausgangssituation in Niedersachsen

# ÖPNV-Rettungsschirm Niedersachsen

## Ausgangssituation

- Grundgedanke: *„Stelle die VU und AT so, wie wenn es das Ereignis „COVID-19“ in 2020 nicht gegeben hätte.“*
- Bund stellt 2,5 Mrd. € zur Verfügung; Verteilung zunächst gemäß § 7 Regionalisierungsgesetz  
→ hiervon entfallen 212,4 Mio. € auf Niedersachsen
- Zusätzlich stellt das Land Niedersachsen 190 Mio. € für den ÖPNV-Rettungsschirm Niedersachsen zur Verfügung → ÖPNV-Rettungsschirm Niedersachsen umfasst insgesamt rd. 400 Mio. €
- Durch EU-Kommission notifizierte Bundesrahmenregelung stellt die Beihilferechtskonformität der Ausreichung der Mittel aus dem Rettungsschirm für den Zeitraum 1. März – 31. August 2020 zentral sicher
- Musterrichtlinie wurde in den Bundesländern als landesspezifische Richtlinien umgesetzt → in Niedersachsen Sonderfinanzhilfe nach § 9 NNVG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 25.9.2020 (VV zu § 9 NNVG)

# Zeiträume und Fristen zur Ausreichung der Mittel aus dem niedersächsischen ÖPNV-Rettungsschirm



# 2

Ausreichung der  
Sonderfinanzhilfe –  
Beihilferechtliche  
Grundlagen

# Beihilfenrechtliche Grundlagen zur Ausreichung der Mittel

## Ausreichung der Mittel durch AT an VU

### Bundesrahmenregelung

- Abdeckbarer Schadenszeitraum: 01.03. **bis 31.08.2020**
- Bis zu 100 % des Schadens ausgleichsfähig

### Kleinbeihilfenregelung

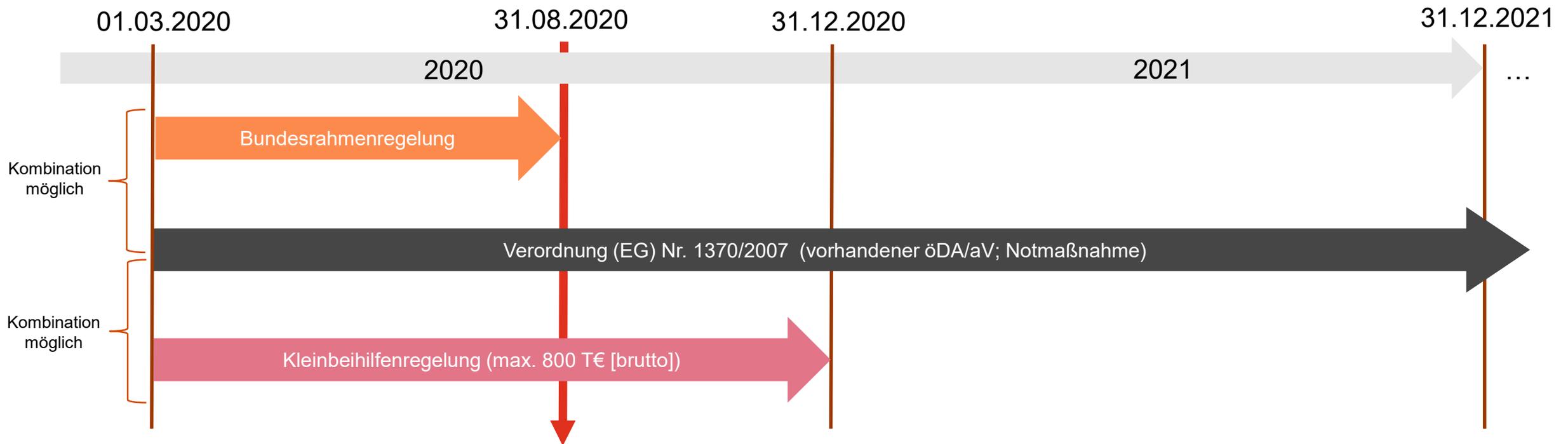
- Abdeckbarer Schadenszeitraum: 01.03. bis 31.12.2020
- Deckelung des ausgleichsfähigen Schadens auf **max. 800 T€ (brutto)** aus Basis Kleinbeihilfenregelung

### Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- Instrumente der VO 1370/2007 (öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) / allgemeine Vorschrift (aV)) erforderlich
- Abdeckbarer Schadenszeitraum: in Abhängigkeit des jeweiligen Instruments und der entsprechenden Ausgestaltung
- In Abhängigkeit der individuellen Ausgestaltung bis zu 100 % des Schadens ausgleichsfähig

# Beihilfenrechtliche Grundlagen zur Ausreichung der Mittel

## Relevante Zeiträume und Kombinationsmöglichkeiten



# Beihilferechtliche Grundlagen

## Von AT zusammen mit VU zu klärende Fragen

### Welche Schadenszeitraum ist abzudecken?

- Bis 31.08.2020?
- Bis 31.12.2020?
- Über den 31.12.2020 hinaus?

### Was ist die abzudeckende Schadenssumme?

- Mehr oder weniger als 800 T€ (brutto)?
- Wenn mehr als 800 T€ (brutto): Ab wann wird der Betrag vom 800T € (brutto) überschritten?

### Sind bereits Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorhanden?

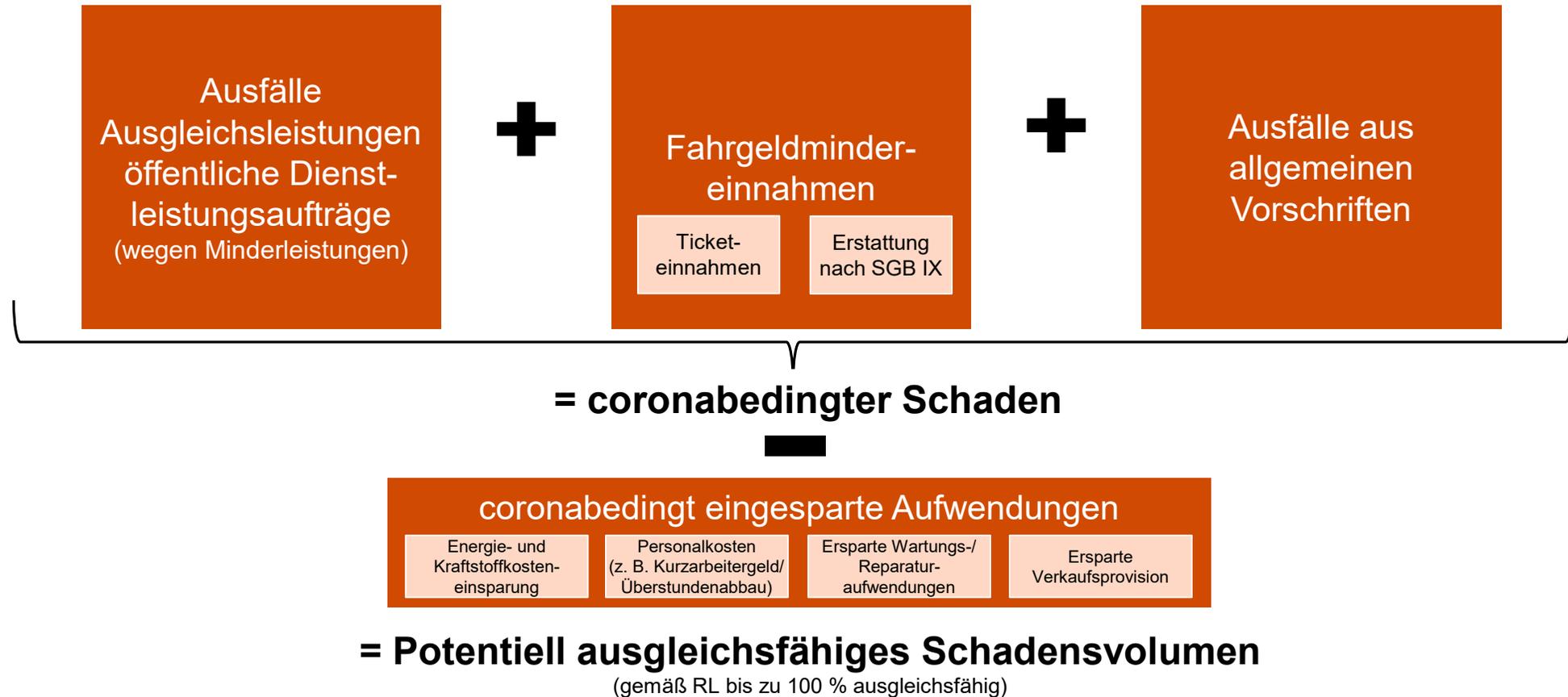
- Existiert bereits ein öDA bzw. eine aV, der/die einen entsprechenden Ausgleich zulässt?
- Wenn Instrument vorhanden, aber Ausgleich nicht vorgesehen: Ist Fortschreibung/Anpassung (z. B. nach § 132 GWB oder § 313 BGB möglich?
- Ist perspektivisch Notvergabe nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370 bzw. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. § 14 VgV möglich und gewollt?

# 3

Betriebswirtschaftliche  
Aspekte – Schadens-  
ermittlung Ex-Ante, Über-  
kompensationsprüfung Ex-  
Post und Verwendung-  
nachweisführung

# Grundsätzliche Berechnung des Schadens

Berechnungsvorgaben gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG



# Hinweise zur betriebswirtschaftlichen Schadensermittlung

Je nach Ausgangskonstellationen sind verschiedene Aspekte zu betrachten

- Grundsätzlich Abstimmung auf *Netto-Beträge* bei der Schadensermittlung
- Differenzierte Ermittlung der *Schadenshöhen nach Bundesländern/Aufgabenträgern/beihilfegebenden Stellen*: sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, Schlüsselung auf Basis der Nutz-Wagen- bzw. Soll-Zugkilometer
- *bei bestehenden öDA /aV*: Herstellung der Kompatibilität mit den Anforderungen des öDA/ der aV (Trennungsrechnung, beihilfenrechtliche Abrechnung)
- *bei genehmigungsrechtlich vorübergehender Aussetzung eigenwirtschaftlicher Verkehre* und Erteilung eines Not-öDA: Aufbau eines beihilfenrechtskonformen Instrumentariums zur Überkompensationskontrolle (Trennungsrechnung, beihilfenrechtliche Abrechnung)
- *wenn VU Schäden aus öDA/aV* melden, müssen AT im Gegenzug die bei ihnen angefallenen Einsparungen bei ihrer eigenen Schadensberechnung zum Abzug bringen → AT sollen ihre vor Corona in den Haushalt eingestellten Mittel (trotz ggf. pandemie-bedingter Leistungsminderung) einbringen
- *bei Unternehmen im kommunalen Querverbund*: keine Ermittlung von Schäden aus öDA

# Ex Post-Nachweis des Schadens bis zum 30. September 2021

„Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.“

- **Gegenüberstellung tatsächlicher Schaden vs. erhaltene Ausgleichsmittel zum Ausschluss einer Überkompensation**
- Aufgabenträger/beihilfegebende Stellen haben sich von den Verkehrsunternehmen den diesen tatsächlich entstandenen Schaden nachweisen und von einem Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vom Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen
- Frist für das Ausgleichsjahr 2020: 30. September 2021
- Von den Verkehrsunternehmen vorzulegende Nachweise:
  - Nachweis der tatsächlich entstandenen Schäden auf der Grundlage der zuvor dargestellten Berechnungsmethodik *(wichtig hierbei ist die Herstellung der Kompatibilität der Ex-Post-Kalkulation mit der Ex-Ante-Kalkulation)*
  - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeaufteilungen März – Dezember 2019 sowie 2020
  - Testate bezüglich der Einnahmen aus Haustarifen und BBDB
  - Mitteilungen über regulär über öDA und/oder aV erhaltene Ausgleichsleistungen

# Eine Prüfung erfordert prüffähige Nachweise

Bei Vorliegen eines öDA/Not-öDA/aV sind grundsätzlich die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 bezüglich der Überkompensationskontrolle zu beachten

## *Vollständigkeit*

- Ableitung der Angaben aus geeigneten Quellen (z. B. testierte Gewinn- und Verlustrechnung, betriebliche Statistiken/Systeme)?
- Sicherstellung der Vollständigkeit der Daten (z. B. sämtliche Kosteneinsparungen)?

## *Transparenz*

- Analoge Ermittlungssystematik und gleiche Datenquellen (einheitliche Systemabrufe etc.) für alle Vergleichsjahre?
- Dokumentation, woher die Zahlen/Daten (EDV-System, Manuelle Auswertungen/Abfragen) stammen?
- Ausreichende Dokumentation vorgenommener Zuordnungen/Schlüsselungen?

## *Sachgerechte Schlüsselung*

- Welche Grundgesamtheit für die Zuordnung/Abgrenzung?
- Welche Zuordnungsobjekte (Bundesländer, Verbände, Aufgabenträger/beihilfegebende Stellen)?
- Konkrete Zuordnungskriterien plausibel, eindeutig, transparent und nachvollziehbar?

# Hinweise für die prüffähige Schadensermittlung zur Überkompensationskontrolle

Idealerweise bereits bei Antragstellung: Zugrundelegung monatscharfer Ist-Daten/Prognosen aus betrieblichen Systemen und Dokumentation der Herleitung (bspw. Konto/Kostenstelle/Schlüsselgrößen?)

→ Sicherstellung analoge Ex-post Ermittlung anhand finaler Ist-Daten und hierdurch einfache Nachweisführung

## *Beispiele für Prüfungsnachweise*

- Nachweis der Betriebsleistung aus betrieblichen Statistiken/Systemen
- Nachweis der Höhe der erhaltenen Ausgleichsmittel anhand der Zahlungseingänge und Buchungsbelege
- Nachvollziehbare Dokumentation der Ermittlungssystematik der eingesparten Aufwendungen
  - Einsparungen Subunternehmer: z. B. Nachweis der monatlichen Abrechnungen 2020 (bzw. 2021) und 2019
  - Dieselkosten: z. B. monatlicher Nachweis der Ist-Verbräuche 2020 (bzw. 2021) vs. 2019 multipliziert mit den Preisen 2020 (bzw. 2021)
  - Personalkosten: z. B. Nachweis der Zeitkonten und Dokumentation der zugrunde gelegten Bewertungsansätze
  - Hinweis: Sondereffekte sind jeweils zu bereinigen

# Hintergrund und allgemeine Grundsätze zur Verwendungsnachweisprüfung

- *Ziel des Verwendungsnachweises*: Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichszahlungen ausschließlich für die im ÖPNV-Rettungsschirm vorgesehenen Zwecke
  - Schäden bei Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.6 der VV zu § 9 NNVG
  - Eigene Schäden der Aufgabenträger nach Nummer 3.7 der VV zu § 9 NNVG
- grundsätzlicher *Inhalt eines Verwendungsnachweises*
  - Sachbericht über das mit den Mitteln erzielte Ergebnis und ggf. Soll-Ist-Vergleich
  - zahlenmäßiger Nachweis inklusive Vorlage von Belegen
- LNVG erstellt Vorgaben für konkrete Form der Nachweisführung und ermöglicht elektronische Übermittlung

# Die LNVG prüft die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm

Von den VU für die Überkompensationsprüfung vorzulegende Unterlagen (vgl. Folie 15) dienen gleichzeitig dem Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgleichsmittel

*Darüber hinaus bis zum 30. September 2021 von den Empfängern der Sonderfinanzhilfe bei der LNVG vorzulegende Unterlagen:*

- an die VU gezahlte Beihilfen unter Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
- bei öDA/aV: Bestätigung der AT über die Höhe des daraus entstandenen Schadens und Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben der VO 1370/2007 und der Überkompensationskontrolle
- sofern zutreffend: Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben der Kleinbeihilfenregelung und der Bundesrahmenregelung ÖPNV
- Nachweis und Vorlage eines Testates über den dem Aufgabenträger selbst entstandenen Schaden

# Zur Erfüllung der Beihilfeanforderungen der EU sind zudem Informationen für die Veröffentlichungspflicht vorzulegen

- Sicherstellung der Transparenz:

→ Meldung der VU an die beihilfegebenden Stellen bzgl. der im Anhang III\* geforderten Informationen über alle erhaltenen Einzelbeihilfen bis 31. Oktober 2021

→ Weiterleitung über die LNVG und das BMVI an die EU-Kommission

## Auszug aus dem Anhang III\*:

- a) Beihilfennummer <sup>(1)</sup>;
- b) Name des Beihilfeempfängers;
- c) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) am Tag der Gewährung der Beihilfe;
- d) Region (auf NUTS-II-Ebene <sup>(2)</sup>), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist;
- e) Wirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe <sup>(3)</sup>);
- f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung <sup>(4)</sup>;
- g) Beihilfeinstrument <sup>(5)</sup> (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte angeben));
- h) Tag der Gewährung der Beihilfe;
- i) Ziel der Beihilfe <sup>(6)</sup>;
- j) Bewilligungsbehörde.

\*Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014, welche jeweils die gleichen Vorgaben beinhalten

# Ihre Fragen...

**RA/ StB Maren Weber**  
Partner

PwC Legal AG  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf

Tel: +49 211 981 4853  
Mobil: +49 151 16148488

[maren.weber@de.pwc.com](mailto:maren.weber@de.pwc.com)



**Christiane Henrich-Köhler**  
Senior Manager

PwC WPG  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf

Tel: +49 211 981 4251  
Mobil: +49 175 9367414

[christiane.henrich-koehler@de.pwc.com](mailto:christiane.henrich-koehler@de.pwc.com)



[pwc.de](http://pwc.de)

© 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

© 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.